

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU)

vom 8. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juni 2026)

zum Thema:

Vergabe, Vertragsgestaltung und parlamentarische Transparenz bei Inkassodienstleistungen von BVG und S-Bahn Berlin im Zusammenhang mit erhöhtem Beförderungsentgelt gegenüber Minderjährigen

und **Antwort** vom 22. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26311
vom 08.06.2026

über Vergabe, Vertragsgestaltung und parlamentarische Transparenz bei Inkassodienstleistungen von BVG und S-Bahn Berlin im Zusammenhang mit erhöhtem Beförderungsentgelt gegenüber Minderjährigen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/25941 verweigerte der Senat wesentliche Auskünfte zur Beauftragung externer Inkassodienstleister durch die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), insbesondere zur Rolle des Unternehmens Riverty, zu Vergabeverfahren, Vertragsbedingungen sowie zu wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit. Die pauschale Mitteilung, die BVG habe „innerhalb der Frist keine Stellung nehmen können“, begegnet erheblichen parlamentarischen, vergaberechtlichen sowie demokratiethoretischen Bedenken. Gerade bei der massenhaften Verarbeitung personenbezogener Daten, der Geltendmachung von Forderungen gegenüber Minderjährigen und dem Einsatz privater Inkassodienstleister im Umfeld landeseigener Unternehmen besteht ein gesteigertes öffentliches Transparenzinteresse.

1. Informationspflicht und parlamentarische Kontrolle

Frage 1.1:

Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um die BVG zur Beantwortung der Fragen 5 und 6 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/25941 anzuhalten?

Frage 1.2:

Aus welchen Gründen war es der BVG nach Auffassung des Senats nicht möglich, innerhalb der gesetzlichen Frist Angaben zu Vergabe, Vertragsgestaltung und Vergütung von Inkassodienstleistungen zu machen?

Frage 1.3:

Hält der Senat die Antwort „konnte innerhalb der Frist keine Stellung nehmen“ im Hinblick auf die parlamentarische Kontrollfunktion des Abgeordnetenhauses für ausreichend? Falls ja, warum?

Antwort zu 1.1 bis 1.3:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu 1.1 bis 1.3 zusammen beantwortet. Der Senat hat der BVG die eingegangenen Fragen der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25941 direkt nach Eingang bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt am Mittwoch, den 29.04.2026 mit Bitte um Beantwortung bis spätestens Montag, den 04.05.2026 (Dienstschluss) übermittelt. Diese Fristvorgabe stellt den maximal möglichen Zeitraum zur Beantwortung dar, da eine spätere Rückmeldung sowohl für die BVG als auch die Verwaltung aufgrund der notwendigen Weiterbearbeitung und der sehr engen Fristsetzungen bei Schriftlichen Anfragen nicht möglich ist.

Die BVG hat am 04.05.2026 um eine Fristverlängerung gebeten, die nicht vom Senat bestätigt wurde. Am 06.05.2026 hat die BVG mittags eine Rückmeldung zur Schriftlichen Anfrage mit Ausnahme der Antworten zu den Fragen 5 und 6 übermittelt. Die zuständige Senatsverwaltung stand dazu vorab mit der BVG auch im telefonischen Austausch. Dabei wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen hat und dass sich das Frage- und Auskunftsrecht von Abgeordneten grundsätzlich auch auf Landesunternehmen wie die BVG erstreckt. Am Nachmittag des 06.05.2026 teilte die BVG mit, dass sie keine rechtzeitige Beantwortung der Fragen 5 und 6 vornehmen könne. Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage ging daher am 06.05.2026 in den internen Geschäftsgang der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, eine Beantwortung der beiden Fragen seitens der BVG erfolgte daher nicht mehr.

Die Fristsetzung zwischen Eingang der Schriftlichen Anfrage und Beantwortung war angesichts des Feiertages am 1. Mai und der Vielzahl von Fragen (42 Einzelfragen zu 17 Fragenkomplexen) sehr ambitioniert. Eine vollständige Beantwortung der Fragen war daher eine Herausforderung für die BVG, aber auch die S-Bahn Berlin, die ebenso einbezogen war. Hinzu kommt, dass die Fragen nach Mitteilung der BVG operative Einzelheiten eines laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Vertrags- und Vergabesachverhalts betrafen, deren belastbare Beantwortung eine ressortübergreifende Zusammenstellung und Prüfung erforderte. Dies umfasste insbesondere Angabe zu weit in der Vergangenheit liegenden Unterlagen, vertraglichen Einzelregelungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Eine vollständige und verlässliche Beantwortung war innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist daher nicht abschließend möglich.

Trotz der nachvollziehbaren Gründe sind die fehlenden Antworten zu den Fragen 5 und 6 für den Senat nicht zufriedenstellend. Der Sachverhalt wird auch in den regelmäßigen, vertraglich vereinbarten Gesprächen thematisiert werden.

Frage 1.4:

Welche Weisungs-, Kontroll- oder Informationsrechte besitzt der Senat gegenüber der BVG hinsichtlich externer Dienstleistungsverträge?

Antwort zu 1.4:

Die BVG führt ihre laufenden Geschäfte grundsätzlich eigenverantwortlich. Der Senat verfügt im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten über Informations- und Kontrollrechte, jedoch nicht über eine laufende operative Einzelsteuerung jedes konkreten Dienstleistungsvertrags.

Das Land Berlin beauftragt die BVG über den Verkehrsvertrag mit der Leistungserbringung im ÖPNV. Die BVG kann selbst im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns entscheiden, welche Aufträge sie an externe Dienstleister vergibt. Das Land Berlin hat kein Vertragsverhältnis mit diesen externen Dienstleistern und der Verkehrsvertrag sieht keine Durchgriffsregelungen jenseits von Vorgaben im Sinne des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und zur Tariftreue zur Ausgestaltung von Verträgen vor. Die BVG hat dabei insbesondere sicherzustellen, dass vertragliche Vorgaben auch durch Subunternehmer oder beauftragte Dienstleister eingehalten werden.

2. Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung

Frage 2.1:

Wurden die Inkassodienstleistungen der BVG europaweit oder national ausgeschrieben? Falls ja:

- a) wann,
- b) unter welchem Aktenzeichen,
- c) mit welchem geschätzten Auftragswert,
- d) nach welchem Vergabeverfahren,
- e) und mit welchen Zuschlagskriterien?

Frage 2.2:

Falls keine Ausschreibung erfolgte:

Auf welcher konkreten vergabe- und haushaltsrechtlichen Grundlage wurde hiervon abgesehen?

Frage 2.3:

Welche Unternehmen haben sich im Rahmen des Vergabeverfahrens beworben?

Frage 2.4:

Welche Laufzeiten besitzen die Verträge mit Inkassodienstleistern?

Antwort zu 2.1 bis 2.4:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.4 gemeinsam beantwortet.

Die BVG teilt mit, dass der Vertrag über Inkassodienstleistungen aus dem Jahr 1998 datiert und nach derzeitigem Kenntnisstand unbefristet geschlossen. Nach aktueller Aktenlage liegen der BVG keine vollständigen Vergabeunterlagen aus dem Jahr 1998 vor. Insbesondere liegen derzeit keine Unterlagen vor, aus denen sich eine Bekanntmachung, ein Aktenzeichen, ein geschätzter Auftragswert, die konkrete Verfahrensart, der Bewerber- oder Bieterkreis, die Zuschlagskriterien oder die Zuschlagsentscheidung ergeben.

Für die ursprüngliche Beauftragung im Jahr 1998 ist nicht das heutige Vergaberegime der §§ 97ff. GWB maßgeblich. Zu prüfen wäre vielmehr die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Rechtslage, insbesondere haushaltsrechtliche Vorgaben, die damaligen vergaberechtlichen Regelungen für Liefer- und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls die damals einschlägigen nationalen Umsetzungsregelungen zu europäischen Vergaberichtlinien.

Zu diesem Zeitpunkt war die BVG bereits als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert und unterlag den Regelungen des damals geltenden Berliner Betriebegesetzes (gültig bis 27.07.2006, abgelöst durch das Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG)). Die BVG unterlag insofern nur eingeschränkt den Vorgaben des Haushaltsrechts, nämlich nur soweit eine Geltung der Landeshaushaltsordnung in § 23 Berliner Betriebegesetz vorgesehen war. Die Regelungen zur Ausschreibungspflicht gemäß Landeshaushaltsordnung galten für die BVG damals nicht. Auch das Berliner Betriebegesetz in seiner damals geltenden Fassung enthielt keine Vorgaben zur Ausschreibungspflicht.

Zu einer europaweiten Ausschreibung ist die BVG zudem erst seit der Einführung des Kartellvergaberichts (§§ 97 ff. GWB) verpflichtet.

Aus diesem Grund unterlag der Vertragsabschluss im Jahr 1998 nicht der Ausschreibungspflicht.

Hinzu kommt folgendes: Es ist anerkannt, dass ein wirksam geschlossener öffentlicher Vertrag nicht allein deshalb neu ausgeschrieben werden muss, weil er bereits sehr lange läuft oder vor Inkrafttreten späterer Vergaberegeln abgeschlossen wurde (vgl. EuGH, Urteil vom 19.06.2008, Rs. C-454/06 - Presstext Nachrichtenagentur).

Unabhängig von der ursprünglichen Beauftragung ist vergaberechtlich zu berücksichtigen, dass es sich nach derzeitigem Kenntnisstand um einen unbefristeten Altvertrag handelt. Die BVG wird außerdem die weitere Fortführung des Vertrags einer vergabe- und wirtschaftlichkeitsrechtlichen Prüfung unterziehen. Dabei wird insbesondere bewertet, ob und zu welchem Zeitpunkt eine erneute wettbewerbliche Vergabe der Inkassodienstleistungen sachgerecht oder erforderlich ist.

Frage 2.5:

Welche Kündigungs-, Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bestehen seitens der BVG?

Antwort zu 2.5:

Die BVG teilt mit, dass sich die Kündigungs-, Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten vorrangig aus dem Vertrag einschließlich etwaiger Anlagen, Nachträge, Leistungsbeschreibungen, Datenschutzvereinbarungen, Vollmachten und sonstiger Nebenabreden ergeben.

Nach derzeitiger Prüfung der BVG sind insbesondere folgende Punkte relevant: ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte, Weisungs- und Kontrollrechte der BVG, Berichtspflichten des Inkassodienstleisters, Regelungen zur Prüfung einzelner Inkassovorgänge, Datenschutz- und Compliancepflichten, Haftungsregelungen, Vergütungs- und Gebührenregelungen sowie etwaige Sanktions- oder Vertragsstrafenregelungen.

3. Rolle und Vergütung von Riverty bzw. weiterer Inkassodienstleister

Frage 3.1:

Welche konkreten Leistungen erbringt das Unternehmen Riverty oder andere beauftragte Inkassodienstleister für die BVG?

Antwort zu 3.1:

Die BVG erklärt hierzu, dass Riverty Inkassodienstleistungen für die BVG im Zusammenhang mit dem erhöhten Beförderungsentgelt (EBE) erbringt. Hierzu zählen insbesondere die außergerichtliche Bearbeitung offener Forderungen, die Kommunikation mit Schuldnerinnen und Schuldnern sowie – soweit vertraglich vorgesehen – die weitere forderungsbezogene Abwicklung.

Frage 3.2:

Welche personenbezogenen Daten werden an die Dienstleister übermittelt?

Antwort zu 3.2:

Die BVG teilt mit, dass nur diejenigen personenbezogenen Daten übermittelt werden, die zur Bearbeitung der jeweiligen Forderung erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Identifikations-, Kontakt- und forderungsbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum (soweit vorhanden/erforderlich), Vorgangsnummer, Forderungshöhe, Sachverhaltsdaten zum EBE, Zahlungsstatus, Kommunikation zum Vorgang).

Frage 3.3:

Erfolgt eine automatisierte Datenübermittlung? Falls ja:

- a) in welchem Zeitpunkt,
- b) auf welcher technischen Grundlage,
- c) und mit welchen Prüfschritten?

Antwort zu 3.3:

Die BVG teilt mit, dass zu technischen Einzelheiten der Systemarchitektur und Verfahrensausgestaltung aus Sicherheitsgründen keine weitergehenden Angaben gemacht werden. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen zur sicheren Datenübertragung eingehalten. Die konkreten Abläufe, Übermittlungszeitpunkte und Prüfschritte richten sich nach dem eingerichteten Fachverfahren und den vertraglichen sowie datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Frage 3.4:

Welche Vergütungsmodelle bestehen zwischen BVG und den beauftragten Inkassodienstleistern?

Frage 3.5:

Bestehen direkte oder indirekte erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile, Provisionsregelungen oder Bonusmodelle?

Frage 3.6:

Wie hoch waren die jährlichen Zahlungen der BVG an Riverty bzw. andere Inkassodienstleister in den Jahren 2023, 2024 und 2025?

Antwort zu 3.4 bis 3.6:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.4 bis 3.6 gemeinsam beantwortet. Die BVG stellt dar, dass der beauftragte Inkassodienstleister von der BVG für die Inkassodienstleistung keine Vergütung erhält und es keine vertraglichen Regelungen über erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile, Provisionen oder Bonusmodelle gibt.

Die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit ergibt sich dabei für den Dienstleister allein aus der Abrechenbarkeit der Inkassokosten gegenüber den Schuldern nach den Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Lediglich für den Betrieb des Webportals und Portoauslagen erhält Riverty Zahlungen der BVG:

	2023	2024	2025
Zahlungen der BVG an Riverty	33.320 Euro	33.320 Euro	37.320 Euro

Frage 3.7:

Welche datenschutzrechtlichen Vereinbarungen bestehen zwischen BVG und den beauftragten Unternehmen?

Antwort zu 3.7:

Nach Auskunft der BVG besteht zwischen ihr und den beauftragten Unternehmen die jeweils erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung im konkreten Verarbeitungsverhältnis. Es besteht ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

4. Minderjährige und Schutzmechanismen

Frage 4.1:

Wie viele Fälle betrafen Minderjährige bzw. deren Erziehungsberechtigte in den Jahren 2023 bis 2025?

Antwort zu 4.1:

Die BVG erklärt, hierüber keine Daten zu führen.

Frage 4.2:

Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Forderungen gegen Minderjährige oder deren Erziehungsberechtigte an Inkassodienstleister übergeben werden?

Antwort zu 4.2:

Die BVG teilt mit, dass die Entscheidung sich nach den jeweils einschlägigen rechtlichen und verfahrensbezogenen Vorgaben des Forderungsmanagements richtet. Dabei sind insbesondere die Handlungs- und Verantwortungsstrukturen bei Minderjährigen sowie die jeweilige Sachverhaltslage zu berücksichtigen. Eine schematische Behandlung ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls erfolgt nicht.

Frage 4.3:

Existieren interne Weisungen, Kulanzregelungen oder Schutzmechanismen für Fälle technischer Störungen oder ungeklärter Berechtigungen?

Antwort zu 4.3:

Nach Auskunft der BVG bestehen interne Verfahrensweisen zur Prüfung von Einwendungen und besonderen Fallkonstellationen. Hierzu können auch Fälle technischer Störungen oder unklarer Berechtigungslagen gehören. Ziel ist es, unzutreffende oder ungeklärte Forderungsbearbeitungen vor einer weiteren Verfolgung sachgerecht zu prüfen.

Frage 4.4:

Wie wird sichergestellt, dass Minderjährige nicht automatisiert in Inkassoverfahren geraten, obwohl technische oder organisatorische Fehler auf Seiten des Verkehrsunternehmens vorliegen könnten?

Antwort zu 4.4:

Die BVG erklärt, sie stelle sicher, dass vor einer Übergabe an externe Dienstleister die jeweils vorgesehenen Prüfungen erfolgen und Einwendungen bzw. Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Sachverhalte mit Minderjährigen sowie für Fallkonstellationen, in denen technische oder organisatorische Fehlerursachen in Betracht kommen.

5. Transparenz und Datenlage

Frage 5.1:

Warum werden nach Kenntnis des Senats keine statistischen Daten über Fälle erhoben, in denen technische oder organisatorische Probleme ursächlich für erhöhte Beförderungsentgelte waren?

Frage 5.2:

Hält der Senat eine wirksame politische Kontrolle ohne entsprechende Datenerhebung für möglich?

Antwort zu 5.1 und 5.2:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 und 5.2 gemeinsam beantwortet. Nach Auskunft der BVG und Kenntnis des Senats erfolgt die Fallbearbeitung bislang vorrangig vorgangsbezogen und nicht nach einer gesonderten statistischen Kategorisierung der Ursachenlage. Technische oder organisatorische Problemursachen werden daher nicht zwingend in einer Weise erfasst, die eine eigenständige statistische Auswertung ohne Weiteres ermöglicht. Entsprechende Änderungen wären mit einem nicht unerheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand verbunden.

Grundsätzlich können umfangreichere Daten dazu beitragen, dass politische Diskussionen, Willensbildung und Kontrolle auf einer valideren Grundlage erfolgen.

Frage 5.3:

Welche Maßnahmen plant der Senat, um künftig eine transparente und differenzierte Erfassung solcher Fälle sicherzustellen?

Antwort zu 5.3:

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25941 verwiesen.

Im Rahmen der Fahrkartenkontrollen in den Fahrzeugen wird vom Prüfpersonal nicht der Grund für eine fehlende Fahrtberechtigung ermittelt, wenn ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben wird. Der VBB-Tarif sieht hier lediglich eine Prüfung vor, ob ein Fahrschein vorliegt und dieser für die jeweilige Fahrt gültig ist, oder nicht. Der Senat geht davon aus, dass der vermutete Nutzen nicht im Verhältnis steht zum Aufwand einer kleinteiligeren Datenerhebung zu den tatsächlichen Gründen fehlender Fahrtberechtigungen.

Berlin, den 22.06.2026

In Vertretung
Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt